

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XII ZB 5/10

vom

27. Januar 2010

in der Sache

OLG Düsseldorf - Az. I-21 U 14/09 vom 22.12.2009;
LG Krefeld - Az. 2 O 42/07 vom 17.09.2008;

Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 27. Januar 2010 durch den Richter Dose, die Richterin Weber-Monecke, den Richter Prof. Dr. Wagenitz, die Richterin Dr. Vézina und den Richter Schilling

beschlossen:

Das Rechtsmittel gegen den Beschluss der 9. Zivilkammer des Landgerichts Stade vom 11. Dezember 2009 wird als unzulässig verworfen.

Das Verfahren der Rechtsbeschwerde ist gerichtsgebührenfrei (§ 131 Abs. 5 Satz 2 KostO).

Gründe:

Rechtsbeschwerden oder andere Rechtsbehelfe zum Bundesgerichtshof können in Betreuungs- und Unterbringungssachen von einem Beteiligten formgerecht nur durch einen bei dem Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt werden (§ 10 Abs. 4 FamFG). Dies gilt seit Inkrafttreten des Familienverfahrensgesetzes ohne Ausnahme.

Entspricht eine als Rechtsmittel bezeichnete oder als solches auszulegende Eingabe, die bei dem Bundesgerichtshof eingereicht oder ihm von der unteren Instanz zuständigkeitshalber vorgelegt wird, - wie hier - dieser formellen Anforderung nicht, ist sie als unzulässig zu verwerfen.

Dabei kann dahinstehen, welcher Art das Rechtsmittel und ob es als solches statthaft ist (§ 70 Abs. 1, 3, 4 FamFG). Denn ein vom Gesetz nicht vorgesehenes oder aus anderen Gründen unstatthaftes Rechtsmittel ist ebenso und mit den gleichen Rechtsfolgen als unzulässig zu verwerfen wie ein an sich statthaftes Rechtsmittel, das entgegen § 10 Abs. 4 FamFG nicht durch einen bei dem Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt wurde.

Gegen diese Entscheidung ist kein weiteres Rechtsmittel statthaft.

Dose

Weber-Monecke

Wagenitz

Vézina

Schilling